



HUNZENSCHWIL

# Baugebührenreglement

---

Beschluss  
gültig ab

20. November 2009  
1. Januar 2010

---

# Baugebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Hunzenschwil beschliesst, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 1. Januar 2010 sowie § 20 Abs. 2. lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978:

---

## §1

Behandlungsgebühren	<sup>1</sup> Die Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen werden wie folgt festgelegt:
Vorentscheid	a) Vorentscheid 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei späterer Behandlung des Baugesuches.
Baubewilligung	b) Baubewilligung 2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 200.--.  Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten je nach Aufwand Fr. 50.-- bis Fr. 300.--.  Kleinbauten ohne Publikation Fr. 50.--  Kleinbauten mit Publikation mindestens Fr. 200.--
Energiesparmassnahmen	c) Werden mit dem Bauvorhaben ausschliesslich Energiesparmassnahmen erreicht, kann der Gemeinderat die Baubewilligungsgebühr angemessen reduzieren.
Ablehnung	d) abgelehnte Baugesuche nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.
Projektänderung	e) Projektänderung nach Aufwand, je nach Umfang der vorgenommenen Aenderungen.
Rückzug	f) Rückzug des Baugesuches nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.
Nutzungsänderungen und Verfahren ohne Bausumme	g) für Nutzungsänderungen, Beseitigungen von Gebäuden und weiteren Baugesuchsverfahren gemäss § 59 BauG <sup>1</sup> ohne Bausumme wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau vom 01.01.2010 (SAR 713.100)

Aufwand Bauverwalter	<sup>2</sup> Die Aufwendungen des Bauverwalters werden zusätzlich verrechnet. Namentlich z.B. für Profilkontrolle, formelle und materielle Prüfung des Gesuches, Ausfertigung von Berichten zu Händen der Baukommission und anderen Amtsstellen, Durchführung des Einspracheverfahrens, Stellungnahmen im Rechtsmittelverfahren, Baukontrollen und weitere Vollzugsmassnahmen.
Energienachweis	<sup>3</sup> Die Kosten für die Prüfung des Nachweises über die energetischen Massnahmen werden der Bauherrschaft weiter verrechnet.
Gebühren in Brandschutz-Angelegenheiten	<sup>4</sup> Für die nach der Brandschutzgesetzgebung <sup>2</sup> vorgeschriebenen Bewilligungen und Kontrollen gilt der Brandschutzgebühren-Tarif.
Gutachten	<sup>5</sup> Die Kosten allfälliger Gutachten und der weiteren für die Beurteilung der Baugesuche erforderlichen Unterlagen (Modelle, Fachplanner, Schattendiagramme, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Dritte etc.) sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.
§ 2	
Sicherstellung	Die Gebühren unter § 1 sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung zu bezahlen.
§ 3	
Besonderer Aufwand	<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, kann der Gemeinderat auf den Ansätzen gemäss § 1 einen Zuschlag von bis zu 50 % erheben.
Mangelhafte Unterlagen	<sup>2</sup> Für Mehraufwendungen infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen, sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften (BauG, BNO <sup>3</sup> , etc.), wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr erhoben.
§ 4	
Benützung des öffentlichen Grundes	Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, etc.) sowie für Grabenaufbrüche ist je nach Art, Dauer und Umfang der Inanspruchnahme eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten.
§ 5	
Verzugszins, Vollstreckung	<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

---

<sup>2</sup> Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz – SAR 585.100 und dazugehörnde Erlasse)

<sup>3</sup> Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hunzenschwil

<sup>2</sup>Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des SchKG<sup>4</sup> vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich.

## § 6

Festlegung der Gebühren Die Gebühren werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.

## § 7

Inkraftsetzung <sup>1</sup>Dieses Reglement ersetzt die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Hunzenschwil.<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Es ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2009

Das Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

### **Gemeinderat Hunzenschwil**

Franz Bitterli  
Gemeindeammann

Colette Hauri  
Gemeindeschreiberin

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs vom 11.04.1889

<sup>5</sup> Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hunzenschwil vom 16.09.1997